

5. Satzung des Styrumer Bürgervereins

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ **Styrumer Bürgerverein**“, sein Sitz ist Oberhausen / Rhld.
Der Verein wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig.

Er bezweckt die Behandlung und Förderung aller bürgerschaftlichen Belange, insbesondere die der Landschafts- und Heimatpflege, des Verkehrs und des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, sowie der Heimatkunde. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bestrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich unter Benutzung der vereinseigenen Vordrucke zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemeinsam
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod

- b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung muss schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
 4. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.
Der Ausschluss wird dann nicht mehr besonders angezeigt;
 - b) bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaftlichen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
 6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. in der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung gegeben

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentlich Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
2. Alle Mitglieder haben da Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;

b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§6

Jahresbeiträge

1. Der Jahresbeitrag beträgt 20€ (zwanzig). Er ist im Voraus zu entrichten
2. Die Beitragszahlung erfolgt halbjährlich oder jährlich, bis spätestens zum 01.07. eines jeden Jahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten

§7

Organe des Vereins

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Vereinsausschuss
3. Mitgliederversammlung

§8

Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer und Schatzmeister

Der Geschäftsführende Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

§9

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus vier von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Mitglieder.
2. Der Vereinsausschuss ist für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

§10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres einzuberufen.
2. **Änderung bzw. Ergänzung lt. JHV vom 29.3.2014**
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, jeweils an die letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail Adresse der Mitglieder.
Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindesten einer Woche einzuladen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
2. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.

§12

Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen

§13

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder

§14

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen karitativen Zwecken zuzuführen.

Diese Satzung vom 27.März 1987 mit der Änderung des §10 durch Beschluss der Mitgliederversammlung tritt am 29. März 2014 in Kraft